

# Satzung

## Gehörlosen-Sportverein Leipzig 1907e.V.

### § 1 Name-Sitz-Geschäftsjahr

1. Der am 12. Juli 1990 wiedergegründete Verein führt den Namen „Gehörlosen-Sportverein Leipzig 1907 e.V. (abgekürzt) GSVL).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Der GSVL ist Mitglied im Stadtsporthund Leipzig e.V., im Gehörlosen-Sportverband Sachsen e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder aus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck-Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, die Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen bzw. geselligen Leben sowie die gegenseitige Unterstützung in anderen sozialen Angelegenheiten der Mitglieder und Mitarbeiter insbesondere von Hörgeschädigten im Großraum Leipzig. Darüber hinaus dient der Verein nach seinen Möglichkeiten Bildungszwecken.
2. Der GSVL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Training, Wettkämpfen, Kursen u.a. sportlichen- bzw. Spielveranstaltungen der im Verein organisierten Sportarten; Versammlungen, Vorträge u.a. Formen des Erfahrungs-/ Gedankenaustausches; Instandsetzung bzw. Instandhaltung vom Verein genutzter Anlagen und Einrichtungen; die Organisation geselliger, kultureller bzw. touristischer Veranstaltungen sowie die Organisation/Vermittlung der Teilnahme von Mitgliedern und Mitarbeitern an vorgenannten, von kommerziellen Trägern durchgeführten Veranstaltungen; Soweit möglich bzw. aus rechtlichen Gründen nicht versagt, soll die Teilnahme von Angehörigen der Mitglieder und Mitarbeiter gestattet werden. Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Mitarbeiter bei der mündlichen Verständigung mit Ämtern, Einrichtungen sowie bei Schriftstücken. Im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung ihrer sozialen Angelegenheiten.
4. Die Mittel des GSVL werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Der GSVL ist politisch und Konfessionell neutral.

### § 3 Gliederung des Vereins

1. Für jede im GSVL betriebene Sportart kann eine Abteilung gebildet werden. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in der Abteilung Schulsportjugend erfasst. Allen Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Es gelten analog die Bestimmungen der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungen entscheiden über die satzungsgemäße Verwendung der ihnen zustehenden finanziellen Mittel.
3. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat in Form des Aufnahmeantrages schriftlich zu erfolgen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bedarf der unterschriebenen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  - a) wegen grober oder wiederholter Verletzung der Satzung
  - b) wegen Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung,
  - c) bei Verstoß gegen die Interessen des GSVL, grobem unsportlichem Verhalten oder unehrenhaften Handlungen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen, Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, Diese entscheidet zum nächstmöglichen Termin endgültig.

## § 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet.
2. Über die Höhe dieser Geldbeträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vereinsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Im Falle des Beitritts im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag ab Beitrittsmonat anteilig bis einschließlich Jahresende zu entrichten.
5. in Ausnahmefällen kann auf Antrag des Mitgliedes/des gesetzlichen Vertreters durch den Vorstand Ratenzahlung festgelegt, der Beitrag ermäßigt, gestundet oder zeitweilig erlassen werden.
6. Die Abteilungen können gesonderte Beiträge (Abteilungsbeitrag) zur Deckung ihrer Ausgaben erheben.
7. Vom Vorstand können Gebühren für Kurse erhoben werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, einmal pro Geschäftsjahr für Sonderausgaben eine Umlage festzusetzen und die Frist zu bestimmen, in der die Summe gezahlt werden muss (z.B. für Platzweiterungen, Vergrößerungen, größere Reparaturarbeiten, zur Deckung eines Defizits oder zur Abwendung evtl. zu erwartender Schulden).

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, vorrangig Einrichtungen und Gerätschaften des GSVL nach den von den Organen des Vereins getroffenen Festlegungen zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und kameradschaftlichem Verhalten verpflichtet.
4. Die festgelegten Beiträge sind pünktlich zu entrichten.
5. Die Mitglieder anerkennen die Satzung des GSVL, fördern und unterstützen aktiv dessen Ziele und Aufgaben und verhindern Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den im § 5 (3) genannten Voraussetzungen wie folgt gemäßregelt werden:
  - a) Verweis
  - b) Geldbuße bis zu einem Betrag von **100,--DM** und/oder
  - c) Sperre von längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen und/oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins und/oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
2. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 11)
- b) Die Mitgliederversammlung (§12)

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; innerhalb der Abteilung Schulsportjugend ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; in den Abteilungen sind andere Regelungen zulässig.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendwart
  - f) den Abteilungsleitern
2. Die Mitglieder des Vorstandes (1) a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die Abteilungsleiter (1) f) in den Abteilungen bestimmt.
3. Durch die Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes § 11,(1) (a---e) auf die Dauer aller 2 Jahre gewählt.
4. Wiederwahl ist auf unbegrenzte Zeit zulässig.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ein beim Ausscheiden oder dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind;
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende und
  - c) der JugendwartDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden der drei Genannten allein vertreten.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er erlässt verbindliche Ordnungen. Insbesondere
  - a) die Geschäftsordnung,
  - b) die Finanzordnung,Er bestätigt die Jugendordnung
8. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 200 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.  
Das betrifft auch den Geschäftsführer bzw. Sportkoordinator

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen.
  - a) auf Beschluss des Vorstandes und
  - b) wenn dies von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auf Delegiertenbasis nach einem vom Vorstand vorgegebenen Schlüssel, der nach der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und dem materiellen Aufwand bestimmt werden soll, durchgeführt werden.  
Diese Regelung ist nicht zulässig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Abteilungen es fordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - c) die Beschlussfassung über Beiträge, Haushaltplan, Satzungsänderung und Anträge.
5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand mittels Aushang am Mittelungsbrett in der Geschäftsstelle sowie durch mündliche Mitteilung über die Abteilungs- und Übungsleiter, bei Delegiertenversammlungen Mittels schriftlicher, persönlicher Einladung.  
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, Über die Behandlung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung selbst.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

## § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Der Vorstand (nach § 11, Abs. 1) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und unter der Voraussetzung, dass sich darunter ein Vorstandsmitglied nach Par.11, Abs.6 befindet.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.  
Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.  
Bei Wahlen muss auf Verlangen schriftlich und geheim abgestimmt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.  
Dies ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben und für alle Vereinsmitglieder einsehbar.

## § 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung.  
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.  
Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die Form der Delegiertenversammlung ist hierbei nicht zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen.
  - a) an den Gehörlosen-Sportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat, oder
  - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Gehörlosensports

## **§ 16 Beschlussfassung der Satzung und Inkrafttreten**

1. Die Vereinssatzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. Juli 1990 beschlossen.
2. Eine Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 24. Januar 1991,
3. Vorliegende Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung Am 04.Dezember 1992 bestätigt.  
Sie tritt per 01. Januar 1993 bzw. mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
4. Eine Satzungsänderung (§ 2-Zweck-Aufgabe) erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 03.April 2001.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
5. Eine Satzungsänderung, die Mitglieder des Vorstandes( § 11,(1) (a-e ) auf die Dauer alle 2 Jahre gewählt erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 08.März 2005.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
6. Eine Satzungsänderung erfolgte durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 18.August 2009 (Par. 11 / Abs. (8) ergänzen und Par.2 / Abs. (5) – 1.Satz streichen).  
1 . Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

**Leipzig,18.August 2009**